

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Kölner Renn-Verein 1897 e. V.
Zuschuss zum Erhalt der denkmalgeschützten Anlage der Pferderennbahn Köln, Scheibenstr.,
Köln-Weidenpesch**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Sportausschuss	21.01.2021
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	28.01.2021
Finanzausschuss	01.02.2021
Rat	04.02.2021

Beschluss:

Der Rat beschließt die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 300.000 € an den Kölner Renn-Verein 1897 e. V. zum Erhalt und Instandsetzung der denkmalgeschützten Aufbauten inkl. der ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden Grünflächen der Pferderennbahn Köln in Köln-Weidenpesch, Scheibenstr./Rennbahnstr.

Dienstleistungen herangezogen werden. Die Mittel werden in entsprechender Höhe im Rahmen einer Sollumbuchung zur Teilergebnisplanzeile 15 – Transferaufwendungen umgeschichtet. Entsprechende Aufwandsermächtigungen werden innerhalb des Teilergebnisplans 0801, Sportförderung/Unterhaltung von Sportstätten finanziert und bei Teilplanzeile 15 Transferaufwendungen, Hj. 2021 bereitgestellt.

Die Auszahlung des Zuschusses ist notwendig, um die Anlage der Kölner Pferderennbahn durch den Kölner Renn-Verein dauerhaft sicherzustellen. Insbesondere die Einschränkungen im Rahmen der Coronakrise bedeuten für den Kölner Renn-Verein erhebliche Einnahmeverluste, die letztendlich zu weiteren Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der gesamten Anlage führen. Da diese fast vollumfänglich unter Denkmalschutz steht, ist der Erhalt der Anlage jedoch unbedingt sicherzustellen. Der Zuschuss dient nur dem Erhalt und der Instandhaltung der denkmalgeschützten Anlage. Die sachgerechte Verwendung der Zuschussmittel ist durch den Kölner Renn-Verein zum Jahresende nachzuweisen.

Derzeit bestehen besondere Bewirtschaftungsvorgaben für die Auszahlung von konsumtiven Mitteln. Danach darf die Verwaltung insbesondere nur Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist. Außerdem ist die Wahrnehmung freiwilliger Leistungen, für die weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit besteht, zurückzustellen. Diese Regelung findet ihre Ausnahme, wenn diese Leistungen - innerhalb des bestehenden Budgets - wegen akuter Krisenbewältigung oder zur Sicherung bestehender Strukturen notwendig sind. Aus Sicht der Verwaltung liegen im vorliegenden Fall beide Voraussetzungen vor.

Die Vorlage erfolgt aufgrund der Dringlichkeit trotz Verfristung, da der Kölner Renn-Verein auch im Hinblick auf die Einschränkungen aus der Coronakrise und die dadurch entfallenen Einnahmen dringend auf die Auszahlung des Zuschusses zum Erhalt der Anlage an der Rennbahnstr., Köln-Weidenpesch angewiesen ist. Die Vorlage konnte aufgrund einer umfangreichen Abstimmung nicht fristgemäß zur Vorberatung in den Fachausschüssen erfolgen.